

Beginn der gegenwärtigen Finanzperiode stattfinden, in keiner Weise präjudiciren will (Mitth. S. 1230)

hinreichend unterstützt.

Bei der Abstimmung in der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer ergab sich Gleichheit der Stimmen für und gegen die Bewilligung des Postulats der Staatsregierung (Mitth. S. 1251). Dieselbe wurde daher in der 54. Sitzung wiederholt und zugleich die Fragstellung auf die mehrfachen Anträge gerichtet.

Das Ergebnis derselben war, daß

1) das Postulat der Staatsregierung an 29,100 Thlr. mit 34 gegen 33 Stimmen und

2) der Antrag des Abg. Herrn Echarti (oben unter III) auf Bewilligung von 20,000 Thlrn. mit 36 Stimmen gleichfalls abgelehnt,

3) der Antrag der Deputation wegen künftiger Uebernahme von Polizeiverwaltungen (oben unter I) einstimmig angenommen,

4) der nachträgliche Antrag der Deputation auf Erklärung der Rechtfertigung der Regierung wegen der Polizeiübernahme in Dresden zu Protokoll gegen 29 Stimmen ebenfalls angenommen,

5) der diesem Antrage entgegenstehende erste Antrag des Abg. Herrn Koelz (oben unter IV) als erledigt betrachtet endlich

6) der zweite Antrag des Abgeordneten auf Erklärung zu Protokoll wegen des Vorbehalts beim künftigen Rechenschaftsbericht (oben unter V) gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Das materielle Resultat aller dieser Abstimmungen ist demnach, daß die Majoritäten in der zweiten Kammer zwar die Uebernahme der Dresdner Polizei auf die Staatsverwaltung für gerechtfertigt zu Protokoll erklärt, eine Bewilligung irgend einer Summe für deren Verwaltung aber nicht ausgesprochen haben.

Die Deputation hat nach dieser relatorischen Schilderung der geehrten Kammer ihre eigne Auffassung der fraglichen Angelegenheit vorzulegen.

Die mannichfachen Verhandlungen, welche über die Einrichtung der Dresdner Sicherheitspolizei anfänglich zwischen der städtischen Polizeideputation und dem Stadtrathe, später zwischen diesem und den höhern Behörden und endlich über den Abschluß des Vertrags vom 31. Januar 1853 wegen Ueberlassung jener Polizei an den Staat zwischen dem Königlichen Ministerium des Innern und dem Stadtrath stattgefunden haben, sind in den Verhandlungen der zweiten Kammer sowohl Seiten der Herren Regierungscommissare als der Herren Abgeordneten der Stadt Dresden umfänglich dargestellt (Mitth. S. 1232 bis 1237, 1249, 1250). Infolge dieses Vertrags trat die vollständige Organisation der Königlichen Polizeidirection zu Dresden am 1. Mai 1853 ins Leben, deren Etat jetzt der Ständeversammlung zur Genehmigung vorliegt. Es handelt sich hier also um eine vollendete Thatsache, um einen im Namen des Staats abgeschlossenen Vertrag und um eine bereits bestehende Staatsbehörde. Daß durch diese Sachlage die Vorberathung der Kammern über den erforderlichen Bedarf für letztere eine nicht ganz so freie wird, wie sie den §§. 97—100 der Verfassungsurkunde nach sein sollte, ist kaum zu verkennen, um so mehr, als die jetzt auszusprechende Bewilligung ein Anerkenntniß des für jene Behörden bis zum Beginne der

jetzigen Budgetperiode schon nöthig gewesenem Bedarfs im Allgemeinen, wenn auch vorbehaltlich der speciellen Prüfung beim künftigen Rechenschaftsberichte, einschließt. Aus diesem Grunde hätte es die Deputation für wünschenswerth gehalten, daß in Berücksichtigung des formellen Theiles des Bewilligungsrechts entweder von der Staatsregierung eine eigne Vorlage an die Stände über die ganze Sache gelangt oder wenigstens in den Erläuterungen zu Pos. 21a des Budgets nähere Andeutung darüber gegeben worden wäre.

Diesem gegenüber kann aber auch die Deputation das Vorhandensein besonderer Umstände, welche der Staatsregierung die unmittelbare Uebernahme der wichtigen Sicherheitspolizei in der Hauptstadt und Residenz rathlich erscheinen ließen, nicht verkennen, und ebenso wenig, daß diese Uebernahme in Bezug auf die gleichzeitig dargebotene Gelegenheit, ein besonders angemessenes Grundstück unter günstigen Bedingungen zu erwerben, eine auch dem Zeitpunkt nach gerechtfertigte Maßregel war. Sie hat auch auszusprechen, daß es nach ihrem Dafürhalten Fälle giebt, in denen das selbstständige Vorschreiten der Staatsregierung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern dankbar anerkannt werden kann. Hat nun auch der Herr Staatsminister des Innern bereits in der zweiten Kammer selbst erklärt (Mitth. S. 1230), daß die Staatsregierung hier nur im Bewußtsein einer dringenden Pflicht und ebenso ihrer Verantwortlichkeit gehandelt habe und daß ihre Absicht und ihre Wünsche jeder Zeit auf das Ziel einer Art Indemnitätsbill gerichtet gewesen seien, so glaubt die Deputation den Beschluß anzurathen zu müssen, in der ständischen Schrift die Erklärung niederzulegen:

daß die Stände zwar die Handlungsweise der Königlichen Staatsregierung bezüglich des Finanzpunktes mit dem ständischen Bewilligungsrechte nicht im völligen Einklang stehend erachten, dessenungeachtet aber die Uebernahme der Sicherheitspolizei in der Residenzstadt Dresden auf den Staat in Rücksicht auf die obwaltenden speciellen Verhältnisse für gerechtfertigt anerkennen und demgemäß ihre nachträgliche Zustimmung indemnifizirend dazu ertheilen wollen.

Im Anschluß an diese Erklärung rathet die Deputation auch die Annahme des in der zweiten Kammer einstimmig genehmigten Vorschlags an:

bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, dieselbe möge in Zukunft keine Polizeiverwaltung auf den Staat übernehmen, welche durch Anstellung besonderer Behörden oder Beamten der Staatskasse neue Opfer auferlegt, ohne die ständische Genehmigung hierzu vor Uebernahme der Polizeiverwaltung eingeholt zu haben.

Obgleich die Deputation für den Fall, daß die obige Erklärung in der ständischen Schrift beschlossen wird, diesen Antrag nicht für nothwendig hält, so glaubt sie ihn doch in Betracht des Gewichts, das man in der andern Kammer auf denselben legt, zum Beitritt empfehlen zu dürfen.

Der Etatsvorschlag für die jetzige Königliche Polizeidirection ist im jenseitigen Bericht S. 546 bis 552 mit den gegebenen Erläuterungen abgedruckt. Die Deputation gestattet sich zugleich, auf die demselben folgenden Bemerkungen S. 553 bis 557 Bezug zu nehmen, denen sie auch ihrerseits beiträgt. Auch ihr ist es, am allerwenigsten bei der Neuheit der getroffenen Einrichtungen, nicht möglich, von ihrem Standpunkte aus über die größere und geringere